

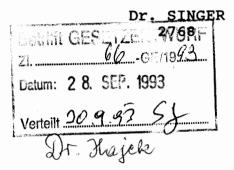
REPUBLIK ÖSTERREICH DATENSCHUTZRAT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
Fax. (0222) 531 15 2690
Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.667/2-DSR/93

An das Präsidium des Nationalrates Parlament

1010 Wien



<u>Betrifft:</u> 22. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz, Stellungnahme des Datenschutzrates

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Datenschutzrates zum im Betreff genannten Gesetzesentwurf übermittelt.

<u>Anlagen</u>

24. September 1993 Für den Datenschutzrat Der Vorsitzende: i.A. KOTSCHY

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Wiescuper



REPUBLIK ÖSTERREICH Datenschutzkommission

GZ 816.667/2-DSR/93

An das Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Stubenring 1 1010 Wien

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1 Tel. (0222) 531 15/Q Sachbearbeiter

Dr. SINGER
Klappe 276@chwahl
Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anzuführen.

Betrifft: 22. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz,
do. Zl. 43.010/3-9/93 vom 31.8.1993

Stellungnahme des Datenschutzrates

Der Datenschutzrat hat in seiner Sitzung am 21. September 1993 zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme beschlossen:

Zu § 87a:

Diese Bestimmung regelt die Datenübermittlung an die Behörden der Heeresversorgung. Der Datenschutzrat hat anläßlich der Schaffung des § 87a Heeresversorgungsgesetz im Jahre 1980 in seiner Stellungnahme ausgedrückt, daß die Weitergabe medizinischer und psychologischer Untersuchungsergebnisse durch die militärischen Dienststellen an die Behörden der Heeresversorgung nur über deren Ersuchen im begründeten Einzelfall zulässig sein sollte. Damit sei auch ausgedrückt, daß die Weitergabe nicht an die Zustimmung des Wehrpflichtigen gebunden ist. Dieser Anregung wurde jedoch in § 87a nur teilweise entsprochen. Auch die nach den Ausführungen der Erläuterungen im wesentlichen inhaltsgleiche Neufassung des § 87a enthält dieses Erfordernis nicht vollständig. Es wird daher angeregt, in § 87a Abs. 1 festzuhalten, daß die

- 2 -

Übermittlungen von Daten an die Behörden der Heeresversorgung nur auf "begründetes Ersuchen im Einzelfall" durch die Behörden der Heeresversorgung im Ermittlungsverfahren zur Durchführung dieses Bundesgesetzes zulässig ist.

> 24. September 1993 Für den Datenschutzrat Der Vorsitzende: i.A. KOTSCHY

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Veiessuger